

**Allgemeine Vorschrift
gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007
für die Erstattung von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr
des Landkreises Schaumburg gemäß § 45a
Personenbeförderungsgesetz**

Präambel

Der Landkreis Schaumburg ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG).

Diese Allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dient der Erstattung von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr des Landkreises Schaumburg gemäß § 45a Personenbeförderungsgesetz.

Sie gibt für die Verkehrsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr vor. Für die Anwendung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird den Verkehrsunternehmen im Gegenzug ein finanzieller Ausgleich nach den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift gewährt.

Durch die Veröffentlichung der Allgemeinen Vorschrift als Satzung soll eine transparente, einvernehmliche und beihilferechtskonforme Ausgleichsregelung im Landkreis Schaumburg getroffen werden.

1. Gegenstand der Allgemeinen Vorschrift

- 1.1. Rechtsgrundlagen sind die am 3.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, das Gesetz zur Sicherung der Ausbildungsverkehre in Niedersachsen und zur landesrechtlichen Ersetzung der Ausgleichsregelung gemäß §§ 45 a, 64 a Personenbeförderungsgesetz sowie § 7a des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 1.2. Die Allgemeine Vorschrift dient der Sicherstellung eines hochwertigen und kostengünstigen Verkehrsangebots im Ausbildungsverkehr bei der Beförderung im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr.
- 1.3. Ausbildungsverkehr ist die Beförderung von Auszubildenden im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931, 965).

- 1.4. Bestandteil dieser Verpflichtung ist, dass der Aufgabenträger ab dem 01.01.2017 gemäß § 7a Abs. 1 NNVG zu gewährleisten hat, dass Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren um mindestens 25 % gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden.
- 1.5. Für diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung stellt der Landkreis Schaumburg den Unternehmen Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der in Verbindung mit der Aufgabe nach Punkt 1.4 entstehenden Kosten zur Verfügung.

2. Ausgleichsvoraussetzungen

- 2.1 Der Ausgleich kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Unternehmen den jeweils genehmigten Tarif der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Schaumburg (VLS) anwendet.
- 2.2 Ein Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift wird nur gewährt, wenn der Ausgleichsbetrag für das einzelne Unternehmen im Jahr mindestens 1.000,- € beträgt.
- 2.3 Soweit das Unternehmen sonstige Ausgleichsleistungen aus einem anderen Rechtsgrund erhält (z.B. aus einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag) müssen diese sonstigen Ausgleichsleistungen ebenso wie weitere öffentliche Zuwendungen in die Berechnung der Überkompensationskontrolle nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 eingerechnet werden.

3. Art, Umfang und Bemessung von Ausgleichsleistungen für die Erstattung von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr des Landkreises Schaumburg

- 3.1 Der Landkreis leistet den Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen für die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr in Höhe von mindestens 25 % gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit.
- 3.2 Der vom Landkreis Schaumburg insgesamt an die Verkehrsunternehmen zugewendete Betrag ist der Höhe nach auf die Höhe der Zuwendungen des Landes begrenzt. Sind die beantragten Mittel höher als die vom Land bereit gestellten Mittel, gilt Anlage 1, Blatt 4.
- 3.3 Der Landkreis Schaumburg als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370 entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der Höhe der vom Land Niedersachsen an den Aufgabenträger geleiteten Mittel über die an die Verkehrsunternehmen weiterzuleitenden Beträge. Es besteht kein Anspruch der Verkehrsunternehmen auf vollständige Kompensation der erforderlichen Kosten für den Schüler- und Ausbildungsverkehr.

- 3.4 Die Ausgleichsleistung errechnet sich aus dem Differenzbetrag aus nachgewiesenen Kosten und zurechenbaren Erträgen.
- 3.5 Zur Ermittlung des Nettoeffekts sind von der Summe aus Kosten und einem angemessenen Gewinn die positiven Auswirkungen der Verpflichtung und die tatsächlichen Einnahmen abzuziehen. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage eines Formblattes mit festgelegten Parametern. *Anlage 1*
- 3.6 Die Zuordnung der Kosten und Erlöse bei Unternehmen, die neben von der Allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehre noch andere Linienverkehrsleistungen im ÖPNV oder sonstige Verkehrsleistungen erbringen, erfolgt durch eine Trennungsrechnung, bei der die von der allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehre gesondert von den anderen Verkehrsleistungen ausgewiesen werden. Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist vom Verkehrsunternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten.
- 3.7 Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist spätestens bis zum 30.04. des Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr beim Landkreis zu stellen.
- 3.8 Der Antragsteller hat die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnung beizubringen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen, kann der Landkreis weitere Nachweise verlangen.
- 3.9 Die Unternehmer erhalten auf den Ausgleichsbetrag auf Antrag für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt 80 vom Hundert des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Ausgleichsbetrags; sie werden je zur Hälfte bis zum 15. Juli und bis zum 15. November geleistet.

4. Vermeidung einer Überkompensation und Überkompensationskontrolle

- 4.1 Die Ausgleichsleistungen dürfen gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit Nr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 den Betrag nicht übersteigen, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoeffekte auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag zurückzuführen sind.
- 4.2 Es gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt die für die im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehre maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen aus.

- 4.3 Das Unternehmen ist verpflichtet, die Regelung des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten und darüber eine Bescheinigung von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater vorzulegen (Anlage 2).
- 4.4 Auf Grundlage der Bescheinigung von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater erfolgt der jährliche Nachweis, dass keine Überkompensation erfolgt ist.
- 4.5 Ergibt sich aus dem Nachweis, dass ein höherer Betrag als der beantragte bzw. gewährte Ausgleich ausgleichsfähig wäre, besteht im jeweiligen Abrechnungsjahr kein Anspruch des Unternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages.

5. Anreizsystem für wirtschaftliche Geschäftsführung

Durch die Begrenzung der Ausgleichsleistungen werden Anreize zur Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und Qualität der Verkehrsleistungen gemäß des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 gesetzt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Diese Allgemeine Vorschrift wird nach ihrer Verabschiedung durch den Kreistag nach Maßgabe der geltenden Hauptsatzung bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des Landkreises Schaumburg eingestellt. Sie gilt mit Wirkung vom 01.01.2017
- 6.2 Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziffer 3.1 erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Nummern 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie dem Landkreis Schaumburg alle zwei Jahre eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhanges eingehalten werden und beihilferechtlich keine Überkompensation vorliegt (Anlage 2).
- 6.3 Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Artikel 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt durch den Landkreis Schaumburg,

Anlage 1

Berechnung des Ausgleichsbetrages

$$A = (\sum z_i * c * t_i * w * K_{\text{spez.}} - E)$$

- A** Ausgleichsbetrag
- z** Anzahl der verkauften Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Abrechnungsjahr
- c** Fahrtenhäufigkeit für einen Zeitfahrausweis je Gültigkeitstag = 2,3 Fahrten / Gültigkeitstag
- t** Gültigkeitstage für einen Zeitfahrausweis;
Monatskarte = 26 Gültigkeitstage
Wochenkarte = 6 Gültigkeitstage
- w** mittlere Reiseweite im Lk Schaumburg, die mittlere Reiseweite wird pauschal für jedes Verkehrsunternehmen auf 8 Km festgelegt.
- K_{spez}** spezifischer (Soll-) Kostensatz je Personen-Kilometer (Pkm) in Euro; der spezifische Sollkostensatz wird für jedes Jahr vom Landkreis auf der Grundlage der Kostenentwicklung im Verkehrsgewerbe gemäß Statistischem Bundesamt neu festgesetzt.
Er beträgt für das Jahr 2017: 18,64 Cent
- E** Erträge im Ausbildungsverkehr in €

Anlage 1, Blatt 1 zur Berechnung des Ausgleichsbetrags			
Name Verkehrsunternehmen		Abrechnungsjahr	
Berechnung der Kosten:			
Monatskarte (MoKa) für Auszubildende			
Anzahl der verkauften MoKa im Ausbildungsverkehr im Abrechnungsjahr	Fahrtenthäufigkeit / Tag MoKa im Ausbildungsverkehr	2,3	spezifischer Sollkostensatz je Personenkm in Euro Moka im Ausbildungsverkehr Kosten
	Anzahl Gültigkeitstage Moka im Ausbildungsverkehr	26	8
Wochenkarten (WoKa) für Auszubildende			
Anzahl der verkauften WoKa im Ausbildungsverkehr im Abrechnungsjahr	Fahrtenthäufigkeit / Tag WoKa im Ausbildungsverkehr	2,3	spezifischer Sollkostensatz Je Personenkm in Cent WoKa im Ausbildungsverkehr Kosten
	Anzahl Gültigkeitstage WoKa im Ausbildungsverkehr	6	8
			Summe Kosten

Anlage 1, Blatt 2 zur Berechnung des Ausgleichsbetrags			
Name Verkehrsunternehmen	Abrechnungsjahr		
Berechnung der Erträge			
Ertrag Monatskarte (Moka) im Ausbildungsverkehr			
		Preis	Ertrag
PS 1			
PS 2			
PS 3			
PS 4			
PS 5			
PS 6			
PS 7			
Summe			
Ertrag Wochenkarte (Woka) im Ausbildungsverkehr			
		Preis	Ertrag
Verkaufte Woka im Abrechnungsjahr			
PS 1			
PS 2			
PS 3			
PS 4			
PS 5			
PS 6			
PS 7			
Summe		Summe Erträge	

Anlage 2

Bestätigung der Einhaltung der Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007

1. Die Ausgleichsleistung im Zusammenhang mit ... [*gemeinwirtschaftliche Verpflichtung*] überschritt in den Geschäftsjahren ... und ... den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziff. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht. Externe Netzeffekte gemäß Ziff. 3 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 waren nicht festzustellen, und wurden daher nicht angesetzt.
2. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.
3. Das Unternehmen hat bezogen auf ... [*gemeinwirtschaftliche Verpflichtung*] eine Trennungsrechnung eingerichtet. Diese entspricht den Vorgaben gemäß Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen erfolgte nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit. Die Trennungsrechnung umfasst den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse.
4. Das Unternehmen erzielte in den o.a. Geschäftsjahren eine [*ggf. ergänzen: kalkulatorisch normalisierte*] Kapitalrendite von ...%. Dieser Gewinn ist angemessen. In der Region liegen die üblicherweise erzielten Kapitalrenditen zwischen ...% und ...%.

.....den

Ort

.....
(Unterschrift StB/WP)